Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines WasserstoffBG (Drs. 21/2506)

Nr.	§	Gesetzentwurf der BReg (Drs. 21/2506)	Änderungsbedarf	Anmerkung/ Erklärung
1	Artikel 1 § 1	Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für die Erzeugung, die Speicherung, den Import und den Transport von Wasserstoff. Dieses Gesetz soll insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten. Ziel ist es, die Versorgung mit Wasserstoff sicherzustellen.	„Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen - im Einklang mit der TEN-E-Verordnung (EU 2022/869) und der EU-Taxonomieverordnung (EU 2020/852), sowie unter Berücksichtigung der AFIR-Verordnung (EU 2023/1804) - für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für die Erzeugung, die Speicherung, den Import und Transport von Wasserstoff. Dieses Gesetz soll insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten. Ziel ist es, die Versorgung mit Wasserstoff sicherzustellen. Ferner soll eine treibhausgasneutrale, sichere und umweltverträgliche Erzeugung gesichert werden.“	Die Erreichung der Klimaziele im Verkehr macht den Einsatz aller Technologien erforderlich. Insbesondere im Güterverkehr und in der kommunalen Ver- und Entsorgung werden Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieben unverzichtbar sein. Die EU hat aus diesem Grunde die Mitgliedsstaaten verpflichtet, entlang des TEN-V-Kernnetzes öffentlich-zugängliche Wasserstofftankstellen zu errichten, die für eine kumulative Kapazität von mindestens 1 t pro Tag ausgelegt sind und die über mindestens eine 700-bar-Zapfsäule oder eine Möglichkeit zur Vertankung von flüssigem Wasserstoff verfügen. Diese Tankstellen dürfen nicht weiter als 200 km voneinander entfernt liegen. Aus diesen Gründen sollten auch Wasserstofftankstellen unter den Geltungsbereich des Gesetzes zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung fallen.
2	Artikel 1 § 2 Abs. 1		Einfügen: „3. einer Anlage zur Einspeisung von Wasserstoff in eine Pipeline,	

			oder Ausspeisung in Kombination mit einer Abfüllstation für den Straßentransport,“	
3	Artikel 1 § 2 Abs. 1		Einfügen: „4. einer Anlage zum Import, zur Aufspaltung, zur Aufbereitung, zur Umwandlung, zur Abfüllung oder zur Reformierung von gasförmigem, kryogenem oder flüssigem Wasserstoff sowie Wasserstoffderivaten,“	
5	Artikel 1 § 2 Abs. 1		Einfügen: „6. für den Transport und die Lagerung von Wasserstoff geeignete Behältnisse,“	Wichtig für die Abdeckung und Versorgung von Akteuren, die nicht absehbar an das H2-Netz angebunden sind
6	Artikel 1 § 2 Abs. 1	„“Dampf- oder Wasserleitung, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 erforderlich ist und	„Dampf-, Sauerstoff- oder Wasserleitung, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 erforderlich ist und“	
7	Artikel 1 § 2 Abs. 1 Analog zur Stellungnahme des Bundesrats 562/1/25		Artikel 1 § 2 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: a) In Nummer 13 ist die Angabe „und“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen. b) In Nummer 14 ist der Punkt am Ende durch die Angabe „und“ zu ersetzen. c) Nach Nummer 14 ist die folgende Nummer 15 einzufügen:	Anlagen zum Umgang mit flüssigen organischen Wasserstoffträgern umfassen den Zyklus von Beladung (Hydrierung), Entladung (Dehydrierung) und Lagerung von hydrierten flüssigen organischen Wasserstoffträgern bzw. von dehydrierten organischen Wasserstoffträgern. Der Gesetzentwurf hebt offenbar nur auf den Import bereits beladener organischer Wasserstoffträger ab, somit fehlt der (inländische) Schritt der Hydrierung, bei dem Wasserstoff in einer chemischen Reaktion in der Trägerflüssigkeit gebunden und gespeichert wird. Die Hydrierung

			„15. Anlagen zur Hydrierung von 8flüssigen organischen Wasserstoffträgern.“ Folgeänderungen: Artikel 1 § 3 ist wie folgt zu ändern: a) In Nummer 12 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen. b) Nach Nummer 12 ist die folgende Nummer 13 einzufügen: ‚13. „Anlagen zur Hydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ eine Anlage zur Hydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Speicherung von Wasserstoff	ermöglicht unter anderem die Speicherung auch von lokal erzeugtem Wasserstoff (z. B. mittels Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Quellen). Ein Vorteil ist, dass flüssige organische Wasserstoffträger ähnlich wie herkömmliche Kraftstoffe gehandhabt werden können. Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage zur Hydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass dieses Verfahren zur Speicherung und zum Transport nicht alleine dem Import aus dem Ausland dient, sondern auch bei der lokalen Erzeugung von Wasserstoff Anwendung findet. Durch die Aufnahme auch der Hydrierung in den Anwendungsbereich würde der Hochlauf dieser Wasserstofftechnologie gefördert.
8	Artikel 1 § 2 Abs. 1 Analog zur Stellungnahme des Bundesrats 562/1/25		Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 14, Nummer 15 – neu – WasserstoffBG)* Artikel 1 § 2 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: a) In Nummer 14 ist die Angabe „verbindet.“ durch die Angabe „verbindet,“ zu ersetzen. b) Nach Nummer 14 ist die folgende Nummer 15 einzufügen:	Der in Nummer 15 formulierte Erweiterungsvorschlag betrifft die industrielle Endnutzung von Wasserstoff in emissionsintensiven Sektoren wie der Stahloder Chemieindustrie sowie in der Prozesswärmeerzeugung. Der derzeitige Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes fokussiert ausschließlich die Versorgungsinfrastruktur – also die Erzeugung, Speicherung, den Transport und den Import von Wasserstoff (vgl. § 2 Absatz 1 WasserstoffBG-E). Dies bildet die vorgelagerte

			„15. Anlagen zur energetischen oder stofflichen Nutzung von treibhausgasneutral hergestelltem oder umgewandeltem Wasserstoff, soweit sie in industriellen Verfahren eingesetzt werden und der Substitution fossiler Brenn- oder Einsatzstoffe dienen.“	Wasserstoffwertschöpfungskette ab. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind dagegen Anlagen zur energetischen oder stofflichen Verwertung von Wasserstoff, d. h. klassische Wasserstoffverbraucheranlagen wie: – Direktreduktionsanlagen in der Stahlindustrie, – industrielle Hochtemperaturprozesse in Glas, Zement oder Chemie, – wasserstoffbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie – H2-ready Gaskraftwerke und reine Wasserstoffkraftwerke Diese nachgelagerten Anwendungen sind jedoch integraler Bestandteil einer erfolgreichen Sektorkopplung und wesentlich für die tatsächliche Dekarbonisierung industrieller Prozesse. Ohne regulatorische Privilegierung auch dieser Umrüstungsvorhaben besteht die Gefahr, dass die Investitionsanreize asymmetrisch verteilt bleiben: Während Wasserstoff bereitgestellt wird, stockt dessen effektive Nutzung in der Industrie mangels verfahrensrechtlicher Beschleunigung. Vor diesem Hintergrund erscheint es energiepolitisch konsistent, den Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf industrielle Endnutzungsanlagen auszuweiten.
9	Artikel 1 § 2 Abs. 1	-	Einfügen: „15. Eine öffentlichen oder nicht-öffentlichen Anlage zur Vertankung von gasförmigem oder flüssigem Wasserstoff im Sinne der EU-Verordnung EU 2023/1804.“	Eine Nennung von Tankstellen in der Gesetzesbegründung reicht im konkreten Fall nicht aus, die Nennung im Gesetzestext wäre zu präferieren

10			In Artikel 1 § 2 ist nach Satz 1 der folgende Satz einzufügen: „Es ist ferner anzuwenden auf die notwendige Begleitinfrastruktur für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen nach Nummer 1 bis 14, insbesondere Netzanschlüsse, gewerbliche Sonderflächen sowie Zufahrts- und Erschließungswege.“	Ein wiederkehrender Kritikpunkt in der Fachöffentlichkeit ist die unzureichende Berücksichtigung der für Wasserstoffprojekte zwingend erforderlichen Begleitinfrastruktur wie Netzanschlüsse, gewerblich nutzbare Sonderflächen oder Zufahrts- und Erschließungswege. Diese Elemente sind projektentscheidend, da sie über die technische Funktionsfähigkeit, die Genehmigungsfähigkeit und letztlich auch die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben bestimmen. Ohne gesicherte Anbindung an das Energie- und Verkehrsnetz können Anlagen weder betrieben noch in das Gesamtsystem integriert werden. Gleichwohl werden sie im aktuellen § 2 WasserstoffBG-E nicht ausdrücklich erfasst, sodass die für Wasserstoffprojekte geltenden Beschleunigungsmechanismen auf diese kritischen Bestandteile keine Anwendung finden. Eine ausdrückliche Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die notwendige Begleitinfrastruktur schafft Rechtssicherheit und gewährleistet einen kohärenten Vollzug. Sie verhindert, dass Teilprojekte durch fehlende Anschlussinfrastruktur faktisch blockiert werden, und stellt sicher, dass sämtliche für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft wesentlichen Komponenten gleichermaßen von den vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen profitieren. Nur so lässt sich der gesetzgeberische Zweck – eine zügige und koordinierte Entwicklung einer tragfähigen Wasserstoffinfrastruktur – vollumfänglich erreichen.

11	Artikel 1 § 3	8. b) eine Anlage, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dient, oder	„eine Anlage, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dient, jeweils einschließlich Einrichtungen, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dienen,“	
12	Artikel 1 § 3	-	Einfügen: c) eine Anlage, die mit Hilfe von flüssigen oder festen Stoffen Wasserstoff ein- und ausspeichern kann,	
13	Artikel 1 § 3	12. „Verdichter“ eine Anlage zur Komprimierung von Wasserstoff auf ein höheres Druckniveau zur Herstellung der Transportfähigkeit von Wasserstoff.	„12. „Verdichter“ eine Anlage zur Komprimierung von Wasserstoff auf ein höheres Druckniveau zur Herstellung der Transport- und Speicherfähigkeit von Wasserstoff, welches für den jeweiligen Betrieb von Wasserstoffleitungen (sowohl Kernnetz und Verteilnetz als auch Trailerbetankung) sowie den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff notwendig sind,“	
14	Artikel 1 § 3		„13. „Anlage zur Einspeisung von Wasserstoff in eine Pipeline“ Anlage zur Einspeisung von gasförmigem Wasserstoff in ein Wasserstoffnetz oder in ein Gasnetz zur Beimischung gemäß der HKN-Verordnung“	Vgl. Punkt 2

15	Artikel 1 § 3	-	„14. „Anlage zur Vertankung von gasförmigem oder flüssigem Wasserstoff“, Gas- oder Flüssiggasfüllanlage im Sinne der Verordnung EU 2023/1804 zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit Wasserstoff.“	Vgl. Punkt 7
16	Artikel 1 § 6/7		Ergänzen: „Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert, sind nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes im Sinne von § 28q des	Die Regelungen in Art. 1 § 8 WasserstoffBG beschränken sich auf den Verzicht einer Losbildung und die verfahrensrechtliche Beschleunigung von Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren. Von der Anwendung des Vergaberechts wären einige Fernleitungsnetzbetreiber als Sektorenauftraggeber betroffen, die maßgeblich zum Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beitragen wollen. Darüber hinaus werden auch Betreiber von Anlagen nach Artikel 1 § 2 WasserstoffBG als öffentliche Auftraggeber oder Sektoren-auftraggeber von der Anwendung des Vergaberechts im Wasserstoffsektor betroffen sein. Die Anwendung des Vergaberechts führt zu einem erheblichen Zeitbedarf bei der Vor-bereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen. Zwar ermöglicht der Verzicht auf die Losbildung GU-Vergaben und den Abschluss von EPC-Verträgen, aller-dings bedarf auch dies sorgfältiger Vorbereitung, die komplex und mit einem erheblichen Zeitbedarf verbunden ist. Damit wird das angestrebte Ziel des Aufbaus „eines schnell

			Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) dienen.“	realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q Abs. 1 S. 2 EnWG) konterkariert. Um dem europäischen und nationalen Anspruch eines schnellen Aufbaus einer Wasser-stoff-Infrastruktur gerecht zu werden, ist daher eine zumindest temporäre Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts geboten. Dem stehen auch europäische und nationale Vorgaben nicht entgegen. Darüber hinaus sollen die derzeitigen Regelungen in Teil 3, Abschnitt 3b EnWG und die mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht eingeführten Regelungen wettbewerbliche Marktstrukturen fördern (BT-Drs. 19/27453, S. 118). Der Zweck des Vergaberechts ist es, u.a. abgeschottete Märkte für einen Wettbewerb zu öffnen. Angesichts eines sich im Aufbau befindlichen Wasserstoffmarktes besteht somit keine Notwendigkeit für die Anwendung des Vergaberechts für Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB. Die an dem Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beteiligten Unternehmen unterliegen bei der Beschaffung den Schranken des Kartell- und Wettbewerbsrecht. Auch vor diesem Hintergrund kann davon abgesehen werden, einzelne von ihnen zusätzlich dem Vergabewesen zu unterwerfen. Schließlich ist auch die Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, zu wahren (Erwägungsgrund 19 der

				Richtlinie 2014/25/EU). Am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes werden neben Unternehmen des privaten Sektors auch Sektorenauftraggeber mitwirken. Die Anwendung des Vergaberechts würde für letztere einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Unternehmen darstellen, die keine Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind. Der beschleunigte Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes wäre damit gefährdet.
17	Artikel 1 § 8 Analog zur Stellungnahme des Bundesrats 562/1/25		Artikel 1 § 8 ist zu streichen.	Der generelle Eingriff in den Rechtsschutz ist unnötig und nicht gerechtfertigt. In eilbedürftigen Verfahren hat die Behörde bereits nach geltendem Recht die rechtliche Möglichkeit, den „sofortigen Vollzug“ anzuordnen. Das ist auch gängige Praxis. Ganz generell für alle Vorhaben, die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinden sowie sonstigen Rechtsträger einzuschränken, ist verfassungsrechtlich in einem liberalen Rechtsstaat nur unter engen Voraussetzungen zu rechtfertigen. Das gilt nicht zuletzt mit Blick auf die daraus erwachsenden Duldungspflichten und Rechtsfolgen (z. B. Enteignungen) und das Schaffen von irreversiblen Fakten (z. B. Ackerland, Wald, Natur). Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruchsverfahren nimmt der Behörde zudem letztlich die Korrekturmöglichkeit vor der Schaffung irreversibler Fakten. Die Behörde trifft bisher eine Abwägung im Einzelfall und kann den Sofortvollzug bei besonderer Eilbedürftigkeit zu Lasten der rechtlich Betroffenen anordnen und

				damit die aufschiebende Wirkung ausschließen. Diese Wertung ausnahmslos gesetzlich vorwegzunehmen, überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit. Dem Gesetzgeber stände es hingegen frei, diese Wertung für einzelne, besonders eilbedürftige Verfahren zu treffen. Hierzu bedarf es jedoch einer gerichtsfesten Begründung.
18	Artikel 1 § 9 Nr. 1 Analog in Artikel 3	„einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14 und“	„einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Leistung von mindestens ~~30~~ 5 Megawatt und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14 und“	Absenkung der Leistung bzw. Kapazität führt zu schnelleren Genehmigungsverfahren. Die Entscheidungen auf unterer Instanz werden schon bei kleineren Anlagen übersprungen. Im Sinne einer europarechtskonformen 1:1-Umsetzung sollten Schwellenwerte für Elektrolyseure den Vorgaben der IED bzw. der novellierten 4. BImSchV entsprechen. Der Referentenentwurf zur novellierten 4. BImSchV setzt als Schwelle für vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG den Wert von 5 MW fest.
19	Artikel 1 § 9 Nr. 2 Analog in Artikel 3	„einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, sofern diese eine Speicherkapazität von 25 Tonnen Wasserstoff oder mehr hat, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14.“	„einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, sofern diese eine Speicherkapazität von ~~25~~ 2 Tonnen Wasserstoff oder mehr hat, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14.“	Absenkung der Leistung bzw. Kapazität führt zu schnelleren Genehmigungsverfahren. Die Entscheidungen auf unterer Instanz werden schon bei kleineren Anlagen übersprungen. Ebenfalls ist die Schwelle für die Zuständigkeit bei Speicheranlagen auf korrespondierende Wasserstoffmengen der Mindestleistung des

				Elektrolyseurs herabzusetzen. Offensichtlich wurde im Gesetzentwurf mit 33 kWh/kg Wasserstoff gerechnet, jedoch werden in der Produktion durchschnittlich 50-60 kWh/kg Wasserstoff benötigt. Aus diesem Grund macht es aus Sicht des DWV erforderlich, die Schwelle für die Speicher auf 2 Tonnen herabzusetzen.
20	Artikel 5	Es sollte in Artikel 6 eine Nr. 3 eingefügt werden, die § 43 EnWG wie folgt ändert:	„In § 43 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt: „(4a) Für Vorhaben, für die gesetzlich festgestellt ist, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sind die beteiligten Behörden verpflichtet, den Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist das Beschleunigungsinteresse anderer Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten.“	Dieser Passus und die Änderung sind auch auf andere fachrechtliche Zulassungstatbestände, insbesondere im BImSchG und Wasserhaushaltsgesetz, zu übertragen.
21		Es sollte überdies Artikel 6 Nr. 5 (§ 44c Abs. 1a EnWG) eigefügt werden:	In § 44c Absatz 1a wird folgender Satz eingefügt: „Auf Antrag soll die für ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zuständige Behörde bereits vor Beantragung der Feststellung des	§ 44c steht in seiner jetzigen Form einer Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs entgegen, weil – auch aufgrund der Komplexität – nur Unterlagen für einen Teil des Vorhabens, nicht aber für das Gesamtvorhaben von dem jeweiligen Vorhabenträger vorgelegt werden können. Im laufenden Projekt handelt es sich nicht mehr um

			Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Bezug auf Vorhaben nach § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG vorläufig zulassen, dass mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden darf, wenn 1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, 2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und 3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht nach § [XXX] zugelassen wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die vorläufige Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die	Vorarbeiten, sondern schon um Bauarbeiten (was in der Sache dann vorzeitige Bauarbeiten nach § 44c EnWG sind). Deshalb läuft die Regelung in § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG für Energiekopplungsanlagen, die gerade für solche „Groß-Elektrolyseure“ gedacht war, sinnwidrig leer.

			Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.“	
22	Artikel 8 (neu) Änderung im Baugesetzbuch	Der § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB „2. die Ausstattung des Gemeindegebiets b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,“	Der § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB muss wie folgt geändert werden: „2. die Ausstattung des Gemeindegebiets b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Gas (hergestellt aus erneuerbaren Energien), Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,“	Nach § 249a BauGB wurde erstmals eine Privilegierung für die Herstellung von Wasserstoff im Außenbereich geschaffen. Danach gilt für die Erzeugungs- und Speicheranlagen von Wasserstoff nur unter bestimmten Voraussetzungen die Privilegierung von Wind- oder Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 8 BauGB. Es handelt sich somit nicht um einen eigenständigen Privilegierungstatbestand, sondern eine „angehängte“ Privilegierung, die vom Bestand der Privilegierung der Wind- oder Solaranlage abhängig ist. Die Anlagen tragen demnach das Risiko mit, wenn die Privilegierung der Wind- oder Solaranlage nachträglich wieder entfällt oder von Anfang an nicht bestanden haben sollte. Die Schaffung eines eigenständigen Privilegierungstatbestandes, etwa in § 35 Abs. 1 BauGB, ist vor diesem Hintergrund empfehlenswerter. ➔ Siehe Punkt 19
23	Artikel 8 (neu) Änderung im Baugesetzbuch		Der § 35 Abs. 1 BauBG muss wie folgt ergänzt werden: „10. der Produktion von Wasserstoff nach Maßgabe des § 249a BauGB dient.“	Damit Wasserstoffvorhaben nach § 2 WasserstoffBG nach § 30 BauGB zulässig sind, muss der § 35 Abs. 1 BauBG durch eine Ergänzung einer „Nr. 10“ ergänzt werden.

Kommentiert [RB1]: Wurde ja jetzt berücksichtigt

24	Artikel 8 (neu) Änderung im Baugesetzbuch	§ 249a Abs. 4 Nr. 2 BauGB „2. die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 100 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,“	Der § 249a Abs. 4 Nr. 2 BauGB ist wie folgt zu ändern: „2. die ~~Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen~~ Anlage~~n 100 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel~~ eine Leistung von bis zu 50 Prozent der im räumlichen Zusammenhang errichteten erneuerbaren Energieanlagen und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,“	Die sich aus § 249a ergebende Flächenbegrenzung zur Einstufung von Wasserstofferzeugungsanlagen nach § 35 BauGB ist durch eine Leistungsbegrenzung zu ersetzen. Wasserstoffvorhaben, die im räumlichen Zusammenhang mit erneuerbaren Energieanlagen errichtet werden, sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen, wenn diese maximal 50 Prozent der kumulierten Leistung der im räumlichen Zusammenhang stehenden erneuerbaren Energieanlagen aufweisen. Der § 249a BauGB formuliert bislang nur eine „angehängte“ Privilegierung, die vom Bestand der Privilegierung der Wind- oder Solaranlage abhängig ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 249a BauGB schränken den Anwendungsbereich der Privilegierung darüber hinaus erheblich ein und erfasst nur kleine Anlagen. Um den Wasserstoffhochlauf bestmöglich zu unterstützen, sollte der § 249a BauGB wie vorgeschlagen überarbeitet werden.
25	Artikel 9 (neu): Änderung des EEG	§ 21b Abs. 2 EEG „(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen; in diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit	„Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen; in diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Satz 1 ist nicht für die Ausfallvergütung und nicht für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 anzuwenden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der	§ 21b Abs. 2 EEG regelt die Zuordnung der Veräußerungsformen in einer Weise, die eine gesamtsystemdienliche Sektorenkopplung verhindert. Durch die vorab vorzunehmende prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Veräußerungsformen ist es nicht möglich, auf Anforderungen des Netzbetreibers zu reagieren. Ebenso können durch Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff faktisch nur so viele erneuerbare Energie-mengen kontrahiert werden, wie die betreffende Anlage Energie abnehmen kann. Um

		einhalten. Satz 1 ist nicht für die Ausfallvergütung, die unentgeltliche Abnahme und den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 anzuwenden.“	gemäß § 21b Abs. 2 anzugebenden Prozentsätze besteht nicht, wenn der nach § 21b Abs. 1 Ziffer 4 veräußerte anteilige Strom für die elektrochemische Erzeugung von Wasserstoff mit erneuerbaren Energien genutzt wird.“	hier mehr Flexibilität zu schaffen, ist die Änderung des § 21b Abs. 2 EEG notwendig.
26	Hinweis zu Teil B der Gesetzesbegründung: zu Artikel 1 § 3 Begriffsbestimmungen	Auf Seite 33 steht: „Die Begriffsbestimmung für Speicher in Nummer 8 erfasst unterirdische und oberirdische Speicheranlagen. Hiervon sind auch Trankstellen erfasst.“	Hier ist liegt wohl ein Schreibfehler vor und muss folgendermaßen geändert werden: „Die Begriffsbestimmung für Speicher in Nummer 8 erfasst unterirdische und oberirdische Speicheranlagen. Hiervon sind auch T~~r~~ankstellen erfasst.“	